

Wahlbekanntmachung
Wahl der Landrätin / des Landrates
des Landkreises Vorpommern-Greifswald

am

<small>Datum</small> 27. Mai 2018

von 8.00 bis 18.00 Uhr

1. Die Stadt

<small>Name</small> Strasburg (Uckermark)

 ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1: Westteil der Stadt mit Ortsteilen und Ortsbereichen

Wahlraum: Grundschule Strasburg (Um.), Baustr. 26
Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 2: Nordteil der Stadt mit Ortsteilen und Ortsbereichen

Wahlraum: Kulturhaus Strasburg (Um.), Bahnhofstr. 19
Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 3: Gehren, Klepelshagen, Neuensund

Wahlraum: Freiwillige Feuerwehr Neuensund, Neuensund 46 a
Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 4: Südostteil der Stadt mit Ortsteilen und Ortsbereichen

Wahlraum: Max-Schmeling-Halle, Lindenstr. 6
Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 5: Innenstadt Strasburg (Um.)

Wahlraum: Begegnungsstätte der Volkssolidarität, Schulstr. 11 a / Am Wall
Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens am

<small>Datum</small> 6. Mai 2018
--

 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

2. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

<small>Uhrzeit</small> 16.00
--

 Uhr im

<small>Bezeichnung und Anschrift</small>
--

Rathaus Strasburg (Um.), Schulstr. 1, Beratungsraum im Obergeschoss, (Raum 3.04)

zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstands über Ihre Person auszuweisen (z. B. mit Personalausweis, Führerschein, Reisepass).

Die Wahlbenachrichtigung wird bei der Wahl im Wahllokal zur Kontrolle vorgezeigt. Sie verbleibt, aufgrund einer eventuell notwendig werdenen Stichwahl, beim Wähler.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Zur Kennzeichnung des Stimmzettels muss eine Wahlzelle des Wahlraumes oder ein dafür bestimmter Nebenraum einzeln aufgesucht werden. Der Stimmzettel ist in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne zu legen, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Namen und Kurzbezeichnung der Parteien bzw. Wählergruppen oder die Bezeichnung „Einzelbewerber“ sowie den Namen jedes Bewerbers. Rechts neben dem Namen eines jeden Bewerbers befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel mit mehreren Bewerbern durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

4. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch Briefwahl teilnehmen oder für die Stimmabgabe einen beliebigen Wahlraum in dem Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, aufsuchen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer mit dem Wahlschein in einem Wahlraum des Wahlkreises wählen will, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) den Wahlschein und den Stimmzettel aus den Briefwahlunterlagen mitbringen und erhält im Wahlraum gegen Abgabe des mitgebrachten Stimmzettels einen neuen Stimmzettel.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Der Zutritt zum Wahlraum ist während der Wahlzeit und während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht beeinträchtigt wird. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes).
6. Das Wahlrecht kann von jeder Wählerin und von jedem Wähler nur einmal ausgeübt werden. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Strasburg (Um.), 21. März 2018

Andrea Schilling
Gemeindewahlbehörde